



An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Antje Leendertse
Staatssekretärin

Berlin, den 18. September 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause,
Katja Dörner, Ottmar von Holtz, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner,
Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann u.a. und der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Bundestagsdrucksache Nr. 19/21795 vom 21.08.2020

Titel - Familiennachzug zu Schutzberechtigten unter besonderer
Berücksichtigung des Geschwisternachzugs

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause, Katja Dörner, Ottmar von Holtz, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Manuela Rottmann, Manuel Sarrazin, Ullrich Schuhs, Dr. Frithjof Schmidt, Margit Stumpp, Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Bundestagsdrucksache Nr.: 19-21795 vom 21.08.2020 –

Familiennachzug zu Schutzberechtigten unter besonderer Berücksichtigung des Geschwisternachzugs

Vorbemerkung der Fragesteller

Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in den Mitgliedstaat erleichtert (EU-Richtlinie 2003/86 Erwägungsgrund 4).

Diese Tatsache konnte sich nach Ansicht der Fragesteller schon vor Ausbruch der Coronapandemie in der Abwägung mit anderen Interessen der Migrationskontrolle nur allzu häufig nicht durchsetzen. Die Pandemie hat die bereits bestehenden Probleme bei der Beantragung und Ausstellung von Visa zur Familienzusammenführung, wie in vielen anderen Bereichen auch, nun noch verschärft.

Eine Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Drittstaatsangehörigen war zwischen dem 17. März 2020 und dem 1. Juli 2020 aufgrund der coronabedingten Einreisesperren nur möglich, wenn ein zwingender familiärer Grund vorlag. Viele Familienzusammenführungen konnten deswegen nicht stattfinden und bereits dafür ausgestellte Visa sind verfallen.

Durch die Coronapandemie verlängern sich die nach Ansicht der Fragesteller ohnehin schon langen Wartezeiten in den Konsularabteilungen der deutschen Auslandsvertretungen. Anstatt verfallene Visa unkompliziert zu verlängern, werden nun auf schwer auffindbaren Internetseiten der Botschaften einmonatige Fristen für Neuvisierungen in Gang gesetzt, die zu nahezu vollständigen Überprüfungen des ursprünglichen Visumsantrages auswachsen können – nach Ansicht der Fragesteller eine Belastung für die betroffenen Familien und die chronisch unterbesetzten Konsularabteilungen in den deutschen Auslandsvertretungen.

Begrüßenswert ist nach Ansicht der Fragesteller hingegen die Regelung, dass beim Kindernachzug vor Erreichen des 18. Lebensjahres weiterhin das Datum der ersten Antragstellung fort gilt und bei abgelaufenen Visa zum Elternnachzug eine Neuvisierung erfolgt, auch wenn das stammbezogene Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist (https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Laenderschreiben-zu-abgelaufenen-Visa-im-Ausland_20200612.pdf).

Beim Familiennachzug zu Schutzberechtigten in Deutschland bestehen nach Ansicht der Fragesteller aber auch ungeachtet Einschränkungen durch die Coronapandemie weiterhin große Probleme. Exemplarisch seien hier genannt der Nachzug zu anerkannten Minderjährigen, die während des Verfahrens volljährig geworden sind, mangels Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. April 2018 (C-550/16), die fehlende gesetzliche Regelung zum Geschwisternachzug und der kontingentierte Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

Die fehlende Regelung zum Geschwisternachzug im Aufenthaltsgesetz führt zu unbilligen Härten für Eltern, die neben dem in Deutschland als schutzberechtigt anerkannten minderjährigen Kind noch weitere Kinder im Ausland haben. Die Eltern selbst können zwar unter vereinfachten Voraussetzungen zu ihrem Kind nachziehen, aber der Nachzug von Geschwisterkindern wird nach der aktuellen Gesetzeslage unter die Bedingung gestellt, dass ausreichender Wohnraum vorhanden ist und der Lebensunterhalt gedeckt ist. Diese Voraussetzungen kann der oder die stammbezogene Minderjährige in Deutschland aber in aller Regel nicht erfüllen. Dadurch müssen die Eltern sich häufig zwischen der Sorge für ihre im Ausland befindlichen Kinder und dem in Deutschland lebenden stammbezogenen Kind entscheiden und ggf. getrennt einreisen. Einige Bundesländer sehen hier in der Regel vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung ab. Diese nach Ansicht der Fragesteller pragmatischen Lösungsansätze torpediert die Bundesregierung aber immer wieder, nicht zuletzt in Gerichtsverfahren.

Besonders dramatisch ist die Lage für alleinerziehende Elternteile, die sich aufgrund der aktuellen Regelung zwischen dem in Deutschland lebenden Kind und den übrigen Kindern entscheiden müssen. Die übrigen Kinder müssen im Falle eines Nachzugs des alleinerziehenden Elternteils nach Deutschland allein im Herkunftsland zurückgelassen werden. Insbesondere dort, wo familiäre Strukturen für die Betreuung dieser Geschwister fehlen, stellt dies nach Ansicht der Fragesteller eine unzumutbare Belastung für die Kinder und eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

In engem Zusammenhang damit steht die Problematik, dass aufgrund der aktuellen Visaerteilungspraxis des Auswärtigen Amtes für die Eltern einer während des Asyl- oder Visumsverfahrens volljährig werdenden Referenzperson kein Recht auf Nachzug mehr besteht.

Seit über zwei Jahren diskutiert die Bundesregierung, inwiefern das Urteil des EuGH vom 12. April 2018 (C-550/16), welches festlegt, dass bei der Asylantragstellung unter 18-jährige auch im späteren Visumsverfahren der Eltern als minderjährig im Sinne der Vorschrift anzusehen sind, auf Deutschland übertragbar ist.

Die Argumentation des EuGH, dass es nicht von der willkürlichen und oft langen Bearbeitungsdauer von Asylanträgen respektive den Anträgen auf Familienzusammenführung abhängen dürfe, ob der materielle Anspruch auf Elternnachzug besteht oder nicht, ist nach Ansicht der Fragesteller auch auf Deutschland übertragbar, unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern nach Volljährigkeit ihrer Kinder.

Die Entscheidung wird dennoch weiterhin der Judikative überlassen, sodass jetzt der Ausgang des Vorabentscheidungsersuchens des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet und damit die Rechtssicherheit weiter verschleppt wird.

Dasselbe gilt für zu ihren Eltern nachziehende minderjährige Kinder. Auch diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht dem EuGH vorgelegt, aber auch hier hat inzwischen der EuGH mit Urteil vom 16. Juli 2020 in Bezug auf Belgien entschieden, dass für die Minderjährigkeit der nachziehenden Kinder der Zeitpunkt der Asylantragstellung maßgeblich ist.

Ein weiteres großes Problemfeld betrifft nach Ansicht der Fragesteller den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten: Die Kontingentierung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten hat sich am 1. August 2020 zum zweiten Mal geändert. Das Grundrecht auf Familie wurde auf 1000 Nachziehende monatlich begrenzt und selbst dieses Kontingent wurde nicht immer ausgeschöpft – die restlichen Plätze fielen der Bürokratie, der dreigliedrigen Behördenstruktur und am Ende den Einschränkungen durch die Coronapandemie zum Opfer. Diese Kontingentierung muss nach Ansicht der Fragesteller abgeschafft, mindestens aber flexibilisiert werden, sodass nicht ausgeschöpfte Kontingente aus den Vormonaten auf Folgemonate übertragen werden können.

All diese nach Ansicht der Fragesteller unhaltbaren Zustände sind der Bundesregierung bekannt und zum Teil sogar bewusst herbeigeführt worden. Durch die Coronapandemie verschärfen sich die Probleme nun zunehmend und drohen den Schutz der hier anerkannten Schutzberechtigten und das Recht auf Zusammenleben mit der Familie zu konterkarieren.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Welche konsularischen Vertretungen mit Anlaufstellen zur Beantragung und Abholung von Visa sind zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht wieder eröffnet (bitte auch beantworten, wann mit der Wiedereröffnung gerechnet wird)?*
- 2. Welche konsularischen Vertretungen mit Anlaufstellen zur Beantragung und Abholung von Visa sind zum Zeitpunkt der Fragestellung noch im Notbetrieb; wie wirken sich diese Einschränkungen aus (bitte nach Auslandsvertretungen ausführlich beantworten)?*

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet. Der Großteil der Auslandsvertretungen hat mit Lockerung der Einreisebeschränkungen zum 2. Juli 2020 den Publikumsverkehr und die Bearbeitung der Visaanträge von Personen, die unter die Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen fallen, wieder aufgenommen. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der

Auslandsvertretungen und ihrer Visastellen sind jedoch von Land zu Land stark unterschiedlich und ändern sich laufend. Aus Fürsorgegründen müssen Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz des Personals und der Antragstellenden getroffen werden, etwa die Begrenzung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen in den Warteräumen und an den Schaltern der Visastelle. Je nach räumlicher Situation schränkt dies die Arbeitsmöglichkeiten der Visastellen und die Anzahl der Termine ein, die die Visastellen für die Visabeantragung anbieten können. An vielen Orten arbeiten die Kolleginnen und Kollegen zudem im Wechselschichtdienst, um bei Infektionen im Kollegenkreis den Totalausfall der Vertretung zu vermeiden. Hinzu kommen lokale Restriktionen, zum Beispiel Ausgangssperren, die die Mobilität vor Ort oft kurzfristig einschränken.

In zahlreichen Ländern ist das Pandemiegeschehen weiterhin steigend. An einigen Orten bleibt nur ein Notbetrieb der Visastellen möglich, die für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen bleiben müssen. Besonders stark betroffen sind aktuell die Visastellen in Ägypten, Indien, Irak, Iran, Libanon, Pakistan und weiteren Ländern in Afrika. Aktuelle Informationen zur Situation in den einzelnen Ländern finden sich auf den Webseiten der einzelnen Auslandsvertretungen. In Notfällen ist eine Erreichbarkeit der Auslandsvertretungen gewährleistet.

Der Bundesregierung ist es derzeit nicht möglich, Aussagen zur Wiederaufnahme des Publikumsverkehrs im vor Pandemie-Beginn üblichen Maß zu treffen, da die Lage sich von Ort zu Ort stark unterscheidet und aufgrund von Ausgangssperren oder Infektionsfällen sehr kurzfristig ändern kann.

3. *Auf welcher Grundlage erfolgt die Personalplanung des Auswärtigen Amts in den Visaabteilungen der deutschen Auslandsvertretungen, dies vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Faktoren nicht statistisch erfasst werden (vgl. beispielsweise Bundestagsdrucksache 19/21117, Antwort der Bundesregierung auf Frage 41, 41)*

Der Personaleinsatz wird entsprechend der Visanachfrage und anhand von jährlichen Bedarfsanmeldungen der Auslandsvertretungen geplant. Die Personalausstattung der Auslandsvertretungen wird im Rahmen der Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen angepasst.

4. *Mit wie vielen Anträgen auf Neuvisierung rechnet die Bundesregierung auf Grundlage der Anzahl der seit Januar 2020 ausgestellten Visa, die aufgrund ihrer durchschnittlichen Gültigkeitsdauer von 90 Tagen und der vom 17. März bis zum 1. Juli 2020 geltenden Einreisesperren verfallen sind?*

Die Anzahl der erteilten C- und D-Visa wird für statistische Zwecke quartalsweise erfasst. Diese Daten (im 1. Halbjahr 2020 weltweit 317.812 erteilte C-Visa und 73.908 erteilte D-Visa) lassen jedoch keine Aussage darüber zu, wie viele Personen ihr Visum nicht zur Einreise nutzen konnten.

Aus den vorliegenden Daten lässt sich daher nicht ableiten, mit wie vielen Anträgen auf Neuvisierung gerechnet werden muss. Eine gesonderte statistische Erfassung solcher Anträge erfolgt nicht.

5. ***Wie viele zusätzliche Vollzeitäquivalente werden an den konsularischen Vertretungen eingestellt, um die während der coronabedingten Schließzeiten nicht bearbeiteten, bzw. nicht ausgestellten Visa zu bearbeiten und eingehende Anträge auf Neuvisierungen und auf Visa zu bearbeiten (bitte nach Auslandsvertretungen auflisten)?***

Für die kurzfristige Einstellung von lokal beschäftigtem Personal zur Bewältigung des coronabedingten Rückstaus an Visaanträgen stehen dem Auswärtigen Amt keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung. Eventuelle Verstärkungen der Haushaltsmittel an einzelnen, besonders betroffenen Auslandsvertretungen können nur zulasten von Haushaltsansätzen an anderer Stelle erfolgen. Auch eine Verstärkung des Personaleinsatzes von entsandten Beschäftigten kann nur punktuell und nur zulasten anderer Verwendungen erfolgen, da der im Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. November 2019 behandelte Einstieg in eine adäquate Personalreserve nach § 6 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst erst im Rahmen des Personalhaushalts 2021 verhandelt wird.

6. ***Werden einzelne SachbearbeiterInnen an den konsularischen Vertretungen nur für Familiennachzugsvisa eingesetzt?***

Wenn ja, wie viele Vollzeitäquivalente stehen zum Zeitpunkt der Fragestellung in den deutschen Auslandsvertretungen zur Bearbeitung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu Verfügung (bitte aufschlüsseln nach Auslandsvertretungen)?

Eine quantitative Erfassung der Arbeitsanteile nach Visumkategorien oder Tätigkeitsbereichen erfolgt nicht.

7. ***Welche Rolle wird das geplante Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Visa insgesamt und bei der Bearbeitung von Visa für den Familiennachzug spielen?***

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten soll den Auswärtigen Dienst unter anderem durch die Übernahme von Aufgaben bei der Visumbearbeitung im Inland unterstützen, insbesondere im Zuge der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die Verlagerung von Aufgaben des Auswärtigen Dienstes im Visumverfahren an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten erhöht die Kapazitäten im Visumverfahren insgesamt.

8. Wie viele Terminanfragen für Anträge auf Visumerteilung zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten sind zum Zeitpunkt der Fragestellung weltweit anhängig, und wie viele davon sind Terminanfragen zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (bitte aufschlüsseln nach Auslandsvertretungen)?

Eine zentrale Erfassung von Terminanfragen für den Nachzug zu Schutzberechtigten erfolgt nicht. Lediglich die Anzahl der Terminanfragen für die Beantragung eines Visums für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird zentral erfasst. Sie lag Ende Juli 2020 bei 11.729, nachdem Doppelbuchungen, unvollständige oder unkorrekte Eintragungen sowie nicht mehr benötigte Terminanfragen gelöscht wurden.

Auslandsvertretungen mit mehr als 100 Terminanfragen	Zahl der Terminanfragen für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
Erbil	2.430
Beirut	2.383
Nairobi	1.142
Istanbul	803
Kabul	747
Addis Abeba	720
Amman	444
Teheran	344
Athen	332
Khartum	310
Kairo	230
Kampala	228
Lagos	141
Tunis	136
Rabat	122
Moskau	113
Rom	100
Übrige Auslandsvertretungen weltweit	1.004

9. Wie viele Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten wurden seit Anfang 2019 ausgestellt und wie viele davon sind Visa für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (bitte nach Auslandsvertretungen und Quartal aufschlüsseln)?

Auf die als Anlage 1 beigefügte Tabelle wird verwiesen.

10. Wie viele Remonstrationen sind seit Januar 2019 zu Ablehnungen von Anträgen auf Visa für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten eingereicht worden (bitte nach Auslandsvertretungen aufschlüsseln)?

Die Zahl der Remonstrationen gegen Ablehnungen von Anträgen auf Visa für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten wird nicht statistisch erfasst.

11. Wie viele Klagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Anfang 2019 gegen die Ablehnung von Visa für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten eingereicht worden (bitte nach Auslandsvertretungen und Quartal aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat die folgenden Zahlen verwaltungsgerichtlicher Klage- und Eilverfahren gegen die Ablehnung von Visa auf Familiennachzug zum Schutzberechtigten gesondert ausgewertet:

Auslandsvertretung	I. 2019	II. 2019	III. 2019	IV. 2019	I. 2020	II. 2020	III. 2020
Addis Abeba	1	-	4	2	2	1	-
Algier	2	1	-	-	1	-	-
Amman	10	6	8	13	5	4	-
Amsterdam	-	-	-	1	-	-	-
Ankara	3	3	2	-	1	3	-
Beirut	51	28	36	23	12	16	11
Belgrad	-	-	2	-	-	-	-
Conakry	-	-	1	-	-	-	-
Dubai	1	2	3	4	2	-	-
Erbil	15	16	16	12	15	1	7
Islamabad	2	6	4	4	4	2	1
Istanbul	17	17	6	7	4	4	2
Izmir	2	2	-	-	-	1	-
Kabul	1	-	-	1	-	-	-
Kairo	3	3	4	-	3	-	-
Kampala	-	-	1	-	2	1	-
Kapstadt	-	1	-	-	-	-	-
Khartum	-	-	3	5	3	-	-
Kopenhagen	-	-	-	1	-	1	-
Kuala Lumpur	-	1	-	-	-	-	-
Kuwait	2	-	-	-	-	1	-
Luanda	1	-	-	-	-	-	-
Maskat	2	6	4	-	4	-	2
Moskau	1	-	-	-	1	-	-
Nairobi	4	4	-	2	1	3	3
Neu Delhi	-	3	2	1	1	2	2
New York	-	1	-	-	-	-	-
Nowosibirsk	1	-	-	-	-	-	-
Rabat	-	-	-	2	-	-	-
Riad	6	2	5	5	5	3	1
Teheran	2	5	-	1	2	1	1
Tel Aviv	1	-	-	-	-	-	-
Tiflis	-	-	1	-	-	-	-
Tirana	-	-	1	-	-	-	-

12. In wie vielen Fällen hat das VG Berlin, bzw. das OVG Berlin-Brandenburg die zuständige Auslandsvertretung verpflichtet, das Visum für den Familienzusammennachzug zu Schutzberechtigten auszustellen (bitte nach Auslandsvertretungen und Quartal aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat die nachstehend genannten Zahlen von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts mit Verpflichtung, das Visum für den Familiennachzug zum Schutzberechtigten

zu erteilen, statistisch erfasst. Einschlägige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind statistisch nicht erfasst.

	I. 2019	II. 2019	III. 2019	IV. 2019	I. 2020	II. 2020	III. 2020
Beirut	1	1*	1	-	-	2	-
Belgrad	-	-	1	-	-	-	-
Neu Delhi	-	-	-	-	-	-	1*
Tel Aviv	1	-	-	-	-	-	-

* VG-Entscheidung, die durch das OVG aufgehoben wurde.

13. *Warum ist die Neuausstellung oder Verlängerung eines bereits abgelaufenen Visums nach Kenntnis der Bundesregierung technisch nicht möglich (https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Laenderschreiben-zu-abgelaufenen-Visa-im-Ausland_20200612.pdf)?*

Alle Daten über erteilte Visa werden vom Bundesverwaltungsamt in entsprechenden Registern gespeichert. Dies erfolgt, sobald der Pass mit dem erteilten Visum an den Antragsteller oder die Antragstellerin ausgehändigt und in den entsprechenden technischen „Endstatus“ versetzt wurde. Der Visumantrag gilt im System dann als abschließend entschieden. Eine Änderung der Daten eines abgeschlossenen Antrags sieht die verwendete Softwarelösung nicht vor. Eine Visaerteilung für einen anderen Zeitraum ist technisch daher nur mit einem neuen Antrag möglich.

14. *Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bei der Beantragung und Bearbeitung der Neuvisierungen zum Familiennachzug bisher gesammelt?*

Bei dem Verfahren der Neuvisierung handelt es sich um ein neues Verfahren. Daher liegen der Bundesregierung bislang noch keine belastbaren Erkenntnisse vor.

15. *Wie wird die Bundesregierung mit Anträgen auf Neuvisierung umgehen, die nach Ablauf der einmonatigen Frist an den Botschaften eingehen, vor dem Hintergrund, dass die Frist an der Auslandsvertretungen in Pakistan am 07.08.2020, in Afghanistan am 08.08.2020 und in Indien am 13.08.2020 ausläuft und selbst nach Angaben der Bundesregierung das fristauslösende Ereignis der Bekanntgabe auf der Internetseite der Botschaften in einigen Fällen schwer zu finden war (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21374, Antwort der Bundesregierung auf Frage 27)?*

Die Bekanntgabe der Information über die Möglichkeit einer Neuvisierung ist nicht an allen Auslandsvertretungen gleichzeitig und im selben Umfang erfolgt. Dies liegt in vielen Fällen daran, dass sich Auslandsvertretungen Corona-bedingt noch im Not- oder sehr eingeschränkten Betrieb befinden und eine Neuvisierung daher derzeit nicht möglich ist. Zudem sind die Visaerteilungsmöglichkeiten und damit auch der Fristbeginn je nach Lockerungen der

Einreisebeschränkungen und faktischer Reisemöglichkeiten in den jeweiligen Drittstaaten unterschiedlich. Um die Fristlaufzeit einheitlicher und transparenter zu gestalten, wurde mit Wirkung vom 8. September 2020 die einmonatige Frist für die Stellung des formlosen Antrags durch eine pauschale Frist bis zum 31. Dezember 2020 ersetzt. Die neue Regelung gilt auch für Antragsteller, deren Anträge auf Neuvisierung nach der bisherigen Regelung bereits verfristet gewesen wären.

16. *Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung bei einer Neuvisierung von schon zuvor positiv beschiedenen Visumsanträgen?*

17. *Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Mehraufwand durch die unter Umständen sehr umfangreiche Prüfung der Neuvisierung angesichts der bereits sehr hohen Belastung der Visastellen und der damit einhergehenden langen Wartezeiten für die Antragstellung?*

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet. Für ein möglichst unbürokratisches Verfahren und eine rasche Entscheidung der Visastellen konnte insbesondere erreicht werden, dass die Bundesländer sogenannte Globalzustimmungen erteilen, die eine nochmalige Beteiligung der Ausländerbehörden in den meisten Fällen entbehrlich machen. Zudem ist für die Betroffenen in aller Regel kein erneuter persönlicher Vorsprachetermin zur Abgabe von Biometriedaten erforderlich. Da die Visumerteilungsvoraussetzungen bei Neuvisierung jedoch weiterhin vorliegen müssen und sich gerade durch die Corona-Krise schnell Veränderungen ergeben können, ist in Abstimmung mit den Innenbehörden in bestimmten Fällen aufgrund des Zeitablaufs die Vorlage aktueller Dokumente erforderlich. So ist etwa vorgesehen, dass in Fällen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten eingebrachte Belege für das Vorliegen humanitärer Gründe bestätigt oder aktualisiert werden müssen.

18. *Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Einreisebeschränkungen in der Vergangenheit für etwaige zukünftige Einreisebeschränkungen aus Infektionsschutzgründen, v. a. im Hinblick auf Familienzusammenführungen?*

Aufgrund der aktuell fortbestehenden Pandemielage kann die Bundesregierung hierzu derzeit keine abschließende Einschätzung abgeben.

19. *An welchen Standorten arbeiten die Familienunterstützungsbüros, die von der Internationalen Organisation für Migration betrieben werden, wieder mit Präsenzsprechstunden bzw. Beratung und wo kann nur Online-Beratung angeboten werden?*

Die Familienunterstützungsbüros der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sind aktuell an allen Standorten per E-Mail und telefonisch erreichbar und haben wieder begonnen, Antragstellerinnen und Antragsteller zu kontaktieren. An den Standorten Addis Abeba, Amman,

Beirut, Erbil und Istanbul findet seit Juli 2020 wieder Publikumsverkehr statt, sofern nicht kurzfristig lokale Ausgangssperren gelten.

- 20. *Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten lagen dem Bundesverwaltungsamt von Januar bis Juli 2020 jeweils monatlich vor und wie viele Zusagen zur Erteilung entsprechender Visa hat das Bundesverwaltungsamt in diesem Zeitraum monatlich erteilt?***

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anträge gem. § 36a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten); Januar 2020 bis Juli 2020

Monat	Anzahl Absendungen von Auslandsvertretungen an Bundesverwaltungsamt nach Zustimmung von Ausländerbehörden (pro Monat)	Anzahl Zustimmungen vom Bundesverwaltungsamt (pro Monat)
Januar 2020	792	785
Februar 2020	752	738
März 2020	484	483
April 2020	265	253
Mai 2020	246	248
Juni 2020	232	226
Juli 2020	385	383

- 21. *Ist inzwischen die Meinungsbildung in der Bundesregierung darüber abgeschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19887, Antwort der Bundesregierung auf Frage 37), inwiefern eine Flexibilisierung des Kontingents für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erfolgen soll und ob demnach die nicht ausgeschöpften Kontingente auf Folgemonate übertragen werden, und wenn ja, was sieht diese Einigung genau vor; wenn nein, was steht einer Einigung im Wege?***

Die in der Frage zitierte Antwort der Bundesregierung gilt weiter.

- 22. *Mit welcher Begründung werden zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Antragsprozesses häufig noch Abstammungs- und DNA-Gutachten eingefordert, obwohl dies die Visabearbeitung stark verzögert und sämtliche Unterlagen und Nachweise, die zur Erteilung eines Visums laut der Auskunft der Homepage der deutschen Botschaft beigebracht werden müssen, bereits vorab eingereicht wurden?***
- 23. *Weshalb müssen in vielen Fällen Abstammungs- und DNA-Gutachten eingereicht werden, obwohl die Abstammung über Geburtsurkunden und/oder andere Dokumente glaubhaft gemacht worden sind?***

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die Vorlage von Dokumenten im Visumverfahren ist erforderlich, soweit sie dem Nachweis von Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere Klärung der Identität sowie bestehendes Verwandtschaftsverhältnis zur Referenzperson) dienen, die zum Zeitpunkt der Visumerteilung und der Einreise vorliegen müssen.

Sollte es in begründeten Ausnahmefällen unmöglich oder unzumutbar sein, hierfür amtliche Personenstandsurkunden zu beschaffen, so können ausnahmsweise auch andere Grundlagen im Wege der qualifizierten Glaubhaftmachung herangezogen werden. Diese werden von den deutschen Auslandsvertretungen bei einer Befragung zur Bekräftigung der gemachten Angaben verwendet, um der besonderen Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller Rechnung zu tragen.

Der Nachweis der biologischen Abstammung mittels eines DNA-Gutachtens ist dabei nicht gesetzlich vorgeschrieben und gilt allein nicht als Beweis für eine auch rechtlich bestehende Vaterschaft. In Fallkonstellationen, in den die für den Nachzug erforderliche rechtliche Vaterschaft jedoch nicht bereits nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurde, kann, um die besondere Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller zu berücksichtigen, auch ein vom Antragsteller vorgelegtes DNA-Gutachten als starkes Indiz hierfür sowie für eine in der Vergangenheit bestandene familiäre Gemeinschaft herangezogen werden.

24. *Wie viele minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten erhielten im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein Visum über § 36 Absatz 2 AufenthG zur gemeinsamen Einreise mit ihren Eltern oder einem Elternteil (bitte nach Auslandsvertretungen und Bundesländern auflisten)?*
25. *Wie viele minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erhielten im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein Visum über § 32 Absatz 1 AufenthG zur gemeinsamen Einreise mit ihren Eltern oder einem Elternteil nach Deutschland (bitte nach Auslandsvertretungen und Bundesländern auflisten)?*
26. *Wie viele minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten erhielten im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung nach Erkenntnissen der Bundesregierung ein Visum über § 36a AufenthG zur gemeinsamen Einreise mit ihren Eltern oder einem Elternteil nach Deutschland (bitte nach Auslandsvertretungen und Bundesländern auflisten)?*
27. *Wie viele Visa für minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten wurden im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung mit der Begründung abgelehnt, dass der Lebensunterhalt nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG in Deutschland nicht gesichert sei (bitte nach Auslandsvertretungen und Bundesländern auflisten)?*

28. *In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung beim Geschwisternachzug im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung eine Atypik angenommen und deswegen vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen (bitte nach Auslandsvertretungen und Bundesländern auflisten)?*
29. *Wie viele Visa für minderjährige Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten wurden im Jahr 2019 und im Jahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Fragestellung mit der Begründung abgelehnt, dass das Wohnraumerfordernis nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt war (bitte nach Auslandsvertretungen und Bundesländern auflisten)?*
30. *Welche sonstigen quantitativen Angaben kann die Bundesregierung zu Visa zum Geschwisternachzug machen, sollten die Fragen 24 bis 29 mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden können?*

Die Fragen 24 bis 30 werden gemeinsam beantwortet. Der Familiennachzug zu Geschwisterkindern wird statistisch nicht gesondert erfasst.

31. *In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung den zu einem unbegleiteten Minderjährigen nachziehenden Eltern in den Jahren 2019 und 2020 Familienasyl über § 26 Absatz 3 AufenthG gewährt (bitte nach Monaten und Herkunftsländern auflisten)?*
32. *Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Handhabung des Geschwisternachzugs zu Schutzberechtigten und subsidiär Geschützten in den anderen Mitgliedstaaten der EU?*

Zu den Fragen 31 und 32 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

33. *Wie erklärt sich die Bundesregierung den relativ hohen Anteil an Visumsanträgen zu Schutzberechtigten an der deutschen Botschaft in Athen im zweiten Quartal 2020 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21117, Antwort der Bundesregierung auf Frage 41)?*

Aufgrund der durch die Covid-19 Pandemie verursachten weltweiten Reisebeschränkungen und den EU-weit einheitlichen vorübergehenden Einreiserestriktionen für nicht erforderliche Reisen in die EU konnten an den deutschen Visastellen im zweiten Quartal 2020 nur in beschränktem Umfang Visa erteilt werden. Zudem waren die meisten Visastellen aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt.

Aus diesen Gründen konnten im zweiten Quartal 2020 an den Visastellen, an denen üblicherweise viele Anträge zum Zwecke des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten eingehen, deutlich weniger

Visa als üblich oder keine Visa erteilt werden. Die Visastelle der Botschaft Athen war in ihrer Arbeitsfähigkeit von den Einschränkungen weniger stark betroffen und konnte daher vergleichsweise viele Visa erteilen.

34. *Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil zu Artikel 4 der Familiennachzugsrichtlinie RL 2003/86/EG vom 16. Juli 2020 (verbundene Rechtssachen C-133/19, C-136/19 und C-137/19 B.M.M., B.S., B.M und B.M.O./Belgien)?*

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke in Bundestagsdrucksache Nr. 19/21517 vom 7. August 2020

35. *Womit rechtfertigt die Bundesregierung die der fragestellenden Fraktion durch die Einbindung in Einzelfälle bekannte interne Weisung des Auswärtigen Amts, dass zwischen der Visumserteilung für nachziehende Geschwister und dem Eintritt der Volljährigkeit der Referenzperson noch 90 Tage liegen müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der Beteuerung, dass Fälle bald volljährig werdender Referenzpersonen prioritär bearbeitet werden, um das Verfallen des Nachzugsrechts zu verhindern?*

Der Geschwisternachzug in Form des Kindernachzugs zum Elternteil hängt nach § 32 grundsätzlich von einem bereits bestehenden Aufenthaltsrecht der Eltern ab. Eine Einreise der (Geschwister-) Kinder gemäß § 32 AufenthG gemeinsam mit den Eltern zu dem Schutzberechtigten gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG kann deshalb nur ermöglicht werden, solange der Schutzberechtigte in Deutschland noch minderjährig ist. Dies soll in der Praxis durch die Weisung sichergestellt werden.

Auch die obergerichtliche Rechtsprechung hat den Grundsatz bekräftigt, dass die Feststellung einer Schutzbedürftigkeit in einem möglicherweise erst noch durchzuführenden Asylverfahren von den insoweit unzuständigen Ausländerbehörden oder den Auslandsvertretungen bei der Prüfung des Visumantrags zum Familiennachzug nicht vorweggenommen werden darf.

In Fällen drohender Volljährigkeit des Schutzberechtigten erfolgt deswegen auch soweit möglich eine höchst prioritäre Bearbeitung der Anträge durch die Auslandsvertretungen. Im Übrigen hängt die Visumerteilung auch von der Zustimmung der gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung zu beteiligenden Ausländerbehörde ab.

Die Tabelle enthält die Zahl der Visa, die zum Zwecke des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten seit Anfang 2019 erteilt wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Statistik für das 2. Quartal 2020 aufgrund der Corona-Pandemie und den damit zusammenhängenden Einschränkungen bei der Visumerteilung nur begrenzt aussagekräftig ist.

Land	1. Quartal 2019				2. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Afghanistan	1	103	2	106	3	163	9	175
Ägypten	0	35	56	91	0	44	82	126
Albanien	0	0	1	1	0	0	0	0
Algerien	0	2	0	2	1	3	1	5
Angola	0	0	0	0	0	0	1	1
Argentinien	0	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	1	0	0	1	1	0	2	3
Aserbajdschan	1	1	1	3	1	0	0	1
Äthiopien	0	98	0	98	0	164	3	167
Australien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bahrain	0	2	3	5	0	0	1	1
Bangladesch	0	0	0	0	1	7	3	11
Belgien	0	0	0	0	0	0	0	0
Benin	0	0	0	0	0	0	0	0
Bolivien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	4	0	0	4	0	0	0	0
Botsuana	0	0	0	0	0	0	0	0
Brasilien	0	0	5	5	0	0	0	0
Bulgarien	0	0	0	0	0	0	0	0
Burkina Faso	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile	0	0	0	0	0	0	0	0
China	0	1	0	1	0	0	1	1
Costa Rica	0	0	0	0	0	0	0	0
Côte d'Ivoire	0	0	0	0	0	0	1	1
Dänemark	0	4	1	5	2	4	1	7
Dominikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0
Ecuador	0	0	0	0	0	0	0	0
El Salvador	0	0	0	0	0	0	0	0

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	1. Quartal 2019				2. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	1	0	1	0	0	0	0
Frankreich	0	0	0	0	0	3	0	3
Georgien	0	2	0	2	0	4	0	4
Ghana	0	0	0	0	0	0	1	1
Griechenland	0	46	0	46	1	30	0	31
Großbritannien	0	0	0	0	0	0	0	0
Guatemala	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	0	6	5	11	0	8	7	15
Honduras	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	0	59	0	59	4	72	16	92
Indonesien	0	2	0	2	0	0	0	0
Irak	8	561	539	1.108	2	439	659	1.100
Iran	6	138	7	151	1	123	8	132
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	0	0	0
Israel	0	1	1	2	0	6	3	9
Italien	0	1	0	1	0	1	0	1
Jamaika	0	0	0	0	0	0	0	0
Japan	0	0	0	0	0	0	0	0
Jordanien	1	44	357	402	0	34	218	252
Kambodscha	0	0	0	0	0	0	0	0
Kamerun	0	0	0	0	0	1	0	1
Kanada	0	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	0	0	0	0	4	0	0	4
Katar	0	0	1	1	0	0	5	5
Kenia	0	5	0	5	1	16	2	19
Kirgisistan	0	0	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kongo	0	2	0	2	0	0	0	0

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	1. Quartal 2019				2. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Korea	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, DVR	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	0	0	0	0	0	0	1	1
Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuba	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	0	2	0	2	0	4	0	4
Laos	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	0	0	0	0	0	1	0	1
Libanon	1	1.717	1.372	3.090	2	1.452	1.050	2.504
Litauen	0	0	0	0	0	0	1	1
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	0	0	0	0	0	0	0	0
Mali	0	0	0	0	0	0	0	0
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0
Marokko	4	7	2	13	0	7	0	7
Mauretanien	0	0	0	0	0	0	1	1
Mexiko	0	0	1	1	0	0	0	0
Moldau	2	0	0	2	0	0	0	0
Mongolei	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0
Mosambik	0	0	0	0	0	0	0	0
Myanmar	0	0	0	0	0	0	0	0
Namibia	0	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	0	0	0	0	1	0	0	1
Neuseeland	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicaragua	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	0	4	0	4	0	0	0	0
Nigeria	0	0	0	0	3	10	0	13
Nordmazedonien	0	2	0	2	0	0	0	0
Norwegen	0	0	0	0	0	0	0	0

Land	1. Quartal 2019				2. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Oman	1	0	26	27	0	2	26	28
Österreich	0	3	0	3	3	3	0	6
Pakistan	9	192	0	201	1	118	0	119
Palästinensische Gebiete	3	0	0	3	0	0	0	0
Panama	0	0	0	0	0	0	0	0
Paraguay	0	0	0	0	0	0	0	0
Peru	0	0	0	0	0	0	0	0
Philippinen	0	0	0	0	0	0	2	2
Polen	0	0	1	1	0	0	0	0
Portugal	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruanda	1	1	0	2	3	1	3	7
Rumänien	0	0	0	0	0	5	0	5
Russische Föderation	0	4	0	4	0	0	0	0
Sambia	0	0	0	0	1	0	0	1
Saudi-Arabien	0	23	9	32	1	7	17	25
Schweden	0	2	0	2	0	0	0	0
Schweiz	1	0	0	1	0	0	0	0
Senegal	0	0	1	1	0	3	0	3
Serbien	0	0	0	0	0	2	0	2
Simbabwe	0	0	0	0	0	0	0	0
Singapur	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	1	0	0	1	0	0	0	0
Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	0	0	0	0	0	0	0	0
Sri Lanka	0	0	1	1	0	0	0	0
Südafrika	0	0	0	0	0	0	0	0
Sudan	0	52	2	54	0	43	17	60
Tadschikistan	0	0	0	0	0	0	0	0
Taiwan	0	0	0	0	0	0	0	0
Tansania	0	0	0	0	0	0	3	3

Land	1. Quartal 2019				2. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Thailand	0	0	0	0	0	0	0	0
Togo	5	0	0	5	0	0	0	0
Trinidad und Tobago	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0
Tunesien	0	0	0	0	0	8	5	13
Türkei	0	547	764	1.311	1	431	771	1.203
Turkmenistan	0	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	1	1	0	2	0	10	0	10
Ukraine	0	0	0	0	0	4	0	4
Ungarn	0	0	0	0	0	0	0	0
Uruguay	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	0	0	1	1	0	0	0	0
Usbekistan	0	2	0	2	0	0	0	0
VAE	0	9	20	29	3	3	49	55
Venezuela	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	0
Weißrussland	0	0	0	0	0	0	0	0
Zypern	0	1	0	1	0	0	0	0
Gesamtergebnis	51	3.683	3.179	6.913	41	3.236	2.970	6.247

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	3. Quartal 2019				4. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Afghanistan	4	117	2	123	1	257	19	277
Ägypten	0	33	51	84	0	46	34	80
Albanien	0	0	4	4	0	0	1	1
Algerien	0	0	0	0	0	0	0	0
Angola	0	0	0	0	0	0	0	0
Argentinien	0	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	0	1	0	1	0	0	0	0
Aserbaidshon	3	0	0	3	1	0	0	1
Äthiopien	0	212	4	216	0	175	1	176
Australien	0	0	1	1	1	0	0	1
Bahrain	0	2	0	2	0	0	0	0
Bangladesch	3	5	0	8	0	1	0	1
Belgien	3	1	0	4	0	1	0	1
Benin	0	0	0	0	1	0	0	1
Bolivien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	2	2	0	4	0	9	0	9
Botsuana	0	0	0	0	0	0	0	0
Brasilien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	0	0	0	0	0	0	0	0
Burkina Faso	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile	0	0	0	0	0	0	0	0
China	0	0	1	1	0	0	0	0
Costa Rica	0	0	0	0	0	0	0	0
Côte d'Ivoire	0	0	0	0	0	1	0	1
Dänemark	0	4	0	4	0	5	1	6
Dominikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0
Ecuador	0	0	0	0	0	0	0	0
El Salvador	0	0	0	0	0	0	0	0

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	3. Quartal 2019				4. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	0	0	0	0	0	1	1	2
Georgien	0	3	0	3	2	18	0	20
Ghana	0	0	0	0	0	0	0	0
Griechenland	0	50	1	51	0	33	4	37
Großbritannien	0	0	0	0	0	0	0	0
Guatemala	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	0	0	0	0	4	0	2	6
Honduras	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	0	40	5	45	0	39	6	45
Indonesien	0	0	0	0	0	0	0	0
Irak	0	483	518	1.001	0	380	491	871
Iran	3	185	3	191	4	139	1	144
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	0	0	0
Israel	0	4	3	7	0	3	0	3
Italien	0	0	0	0	0	0	0	0
Jamaika	0	0	0	0	0	0	0	0
Japan	0	0	0	0	0	0	0	0
Jordanien	1	25	173	199	0	26	153	179
Kambodscha	0	0	0	0	2	0	0	2
Kamerun	0	0	0	0	0	0	0	0
Kanada	0	0	0	0	0	0	0	0
Kasachstan	0	3	0	3	0	0	0	0
Katar	0	0	0	0	0	1	2	3
Kenia	0	38	2	40	0	89	18	107
Kirgisistan	0	2	0	2	0	1	0	1
Kolumbien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kongo	0	4	0	4	0	0	0	0

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	3. Quartal 2019				4. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Korea	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, DVR	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	0	1	4	5	0	0	0	0
Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuba	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	1	0	0	1	0	2	0	2
Laos	2	0	0	2	3	0	0	3
Lettland	1	0	0	1	0	0	0	0
Libanon	1	1.817	1.076	2.894	0	982	1.060	2.042
Litauen	0	0	0	0	0	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	0	0	0	0	0	0	0	0
Mali	0	0	0	0	0	0	0	0
Malta	0	1	0	1	0	0	0	0
Marokko	0	5	1	6	0	2	1	3
Mauretanien	0	0	0	0	0	0	0	0
Mexiko	0	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	0	0	0	0	0	0	0	0
Mongolei	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0
Mosambik	0	0	0	0	0	0	0	0
Myanmar	0	0	0	0	2	0	0	2
Namibia	0	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuseeland	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicaragua	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	0	0	0	0
Nigeria	0	2	0	2	0	4	0	4
Nordmazedonien	0	4	0	4	0	3	0	3
Norwegen	0	1	0	1	1	1	0	2

Land	3. Quartal 2019				4. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Oman	1	3	28	32	0	8	31	39
Österreich	0	4	0	4	0	4	0	4
Pakistan	0	86	0	86	4	67	0	71
Palästinensische Gebiete	3	2	0	5	0	0	0	0
Panama	0	0	0	0	0	0	0	0
Paraguay	0	0	0	0	0	0	0	0
Peru	0	0	0	0	0	0	0	0
Philippinen	1	1	5	7	0	0	2	2
Polen	0	0	1	1	0	0	0	0
Portugal	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruanda	4	0	0	4	1	2	0	3
Rumänien	1	0	0	1	0	0	0	0
Russische Föderation	0	1	1	2	1	8	1	10
Sambia	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	0	14	18	32	0	22	12	34
Schweden	0	1	1	2	0	0	0	0
Schweiz	0	0	0	0	0	0	1	1
Senegal	0	5	1	6	0	2	1	3
Serbien	0	0	0	0	2	0	0	2
Simbabwe	0	2	0	2	0	0	0	0
Singapur	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	0	0	0	0	0	0	0	0
Sri Lanka	0	1	0	1	0	0	4	4
Südafrika	0	0	0	0	0	0	0	0
Sudan	0	65	21	86	0	58	29	87
Tadschikistan	0	3	0	3	0	0	0	0
Taiwan	0	0	0	0	0	0	0	0
Tansania	0	0	0	0	0	0	4	4

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	3. Quartal 2019				4. Quartal 2019			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Thailand	1	0	0	1	0	0	0	0
Togo	7	0	0	7	0	0	0	0
Trinidad und Tobago	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	1	0	0	1	1	1	0	2
Tunesien	0	2	1	3	2	4	5	11
Türkei	3	500	640	1.143	6	430	514	950
Turkmenistan	0	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	0	15	0	15	0	2	0	2
Ukraine	0	0	0	0	0	8	0	8
Ungarn	0	0	0	0	0	0	0	0
Uruguay	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	0	0	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	0	0	0	0	0	0	0	0
VAE	0	7	10	17	0	18	4	22
Venezuela	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	0
Weißrussland	0	0	0	0	0	0	0	0
Zypern	0	0	1	1	0	0	0	0
Gesamtergebnis	46	3.757	2.577	6.380	39	2.853	2.403	5.295

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	1. Quartal 2020				2. Quartal 2020			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Afghanistan	0	238	26	264	0	0	0	0
Ägypten	0	29	45	74	0	2	0	2
Albanien	0	0	1	1	0	0	0	0
Algerien	0	2	0	2	0	0	0	0
Angola	0	2	0	2	0	2	0	2
Argentinien	0	0	0	0	0	0	0	0
Armenien	0	1	0	1	0	0	0	0
Aserbaidshon	2	0	0	2	0	0	0	0
Äthiopien	0	146	4	150	0	1	0	1
Australien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bahrain	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesch	0	0	0	0	0	0	0	0
Belgien	0	0	0	0	0	0	0	0
Benin	1	0	0	1	0	0	0	0
Bolivien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	5	7	0	12	0	0	0	0
Botsuana	0	0	0	0	0	0	0	0
Brasilien	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	0	1	0	1	0	0	0	0
Burkina Faso	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile	0	0	0	0	0	0	0	0
China	0	0	0	0	0	0	0	0
Costa Rica	0	0	0	0	0	0	0	0
Côte d'Ivoire	0	1	4	5	0	0	0	0
Dänemark	0	6	0	6	0	2	1	3
Dominikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0
Ecuador	0	0	0	0	0	0	0	0
El Salvador	0	0	0	0	0	0	0	0

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	1. Quartal 2020				2. Quartal 2020			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Estland	0	0	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	1	0	1	0	0	1	1
Frankreich	0	1	0	1	0	0	0	0
Georgien	1	10	0	11	0	0	0	0
Ghana	0	0	0	0	0	0	0	0
Griechenland	5	98	0	103	0	41	4	45
Großbritannien	0	0	0	0	0	1	0	1
Guatemala	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	2	4	0	6	0	0	0	0
Honduras	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	0	32	10	42	0	0	0	0
Indonesien	0	0	0	0	0	0	0	0
Irak	0	306	459	765	0	0	0	0
Iran	3	124	5	132	0	21	0	21
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	0	0	0	0	0	1	0	1
Israel	0	0	1	1	0	0	0	0
Italien	0	1	0	1	0	0	0	0
Jamaika	0	0	0	0	0	0	0	0
Japan	0	25	96	121	0	0	0	0
Jordanien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kambodscha	0	0	0	0	0	0	0	0
Kamerun	0	0	0	0	0	0	0	0
Kanada	0	1	0	1	0	0	0	0
Kasachstan	0	2	0	2	0	0	0	0
Katar	0	0	0	0	0	0	0	0
Kenia	0	62	24	86	0	0	0	0
Kirgisistan	0	4	0	4	0	0	0	0
Kolumbien	4	0	0	4	0	0	0	0
Kongo	0	1	0	1	0	0	0	0

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	1. Quartal 2020				2. Quartal 2020			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Korea	0	0	0	0	0	0	0	0
Korea, DVR	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	0	0	0	0	0	0	0	0
Kroatien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuba	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuwait	0	0	7	7	0	0	0	0
Laos	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	0	0	0	0	0	0	0	0
Libanon	0	513	811	1.324	0	4	36	40
Litauen	0	0	0	0	0	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	0	0	0	0	0	0	0	0
Mali	0	0	3	3	0	0	0	0
Malta	0	0	0	0	0	0	0	0
Marokko	0	1	0	1	0	0	0	0
Mauretanien	3	0	0	3	0	0	0	0
Mexiko	0	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	0	0	0	0	0	0	0	0
Mongolei	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0
Mosambik	0	0	0	0	0	0	0	0
Myanmar	0	3	0	3	0	0	0	0
Namibia	0	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuseeland	0	0	0	0	0	0	0	0
Nicaragua	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	0	0	1	1	0	0	0	0
Nigeria	1	0	0	1	0	0	0	0
Nordmazedonien	0	0	0	0	0	0	0	0
Norwegen	0	1	0	1	1	0	0	1

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.

Land	1. Quartal 2020				2. Quartal 2020			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswitzweck 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswitzweck 16, 17 und 18
Oman	0	2	19	21	0	0	0	0
Österreich	0	1	0	1	0	2	0	2
Pakistan	0	86	0	86	0	0	0	0
Palästinensische Gebiete	0	0	0	0	0	0	0	0
Panama	0	0	0	0	0	0	0	0
Paraguay	0	0	0	0	0	0	0	0
Peru	0	0	0	0	0	0	0	0
Philippinen	0	6	7	13	1	0	0	1
Polen	0	1	0	1	0	0	0	0
Portugal	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruanda	0	1	0	1	0	0	0	0
Rumänien	0	0	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation	0	5	0	5	0	0	0	0
Sambia	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	1	13	14	28	0	0	0	0
Schweden	0	1	0	1	0	2	0	2
Schweiz	0	0	1	1	0	0	0	0
Senegal	0	2	3	5	0	0	0	0
Serbien	0	0	0	0	0	0	0	0
Simbabwe	3	0	0	3	0	0	0	0
Singapur	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowakei	0	0	0	0	0	0	0	0
Slowenien	0	0	0	0	0	0	0	0
Spanien	0	0	0	0	0	0	0	0
Sri Lanka	0	2	0	2	0	0	0	0
Südafrika	0	0	0	0	0	0	0	0
Sudan	1	57	13	71	0	0	0	0
Tadschikistan	0	0	1	1	0	0	0	0
Taiwan	0	0	0	0	0	0	0	0
Tansania	0	0	0	0	0	0	0	0

Land	1. Quartal 2020				2. Quartal 2020			
	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswert 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswert 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswert 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswert 16, 17 und 18	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswert 16 (Familiennachzug zum Asylberechtigten)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswert 17 (Familiennachzug zum Flüchtling)	Erteilte FZ-Visa mit Aufenthaltswert 18 (Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)	Gesamtzahl der erteilten FZ-Visa gemäß Aufenthaltswert 16, 17 und 18
Thailand	0	0	0	0	0	2	0	2
Togo	0	1	0	1	0	0	0	0
Trinidad und Tobago	0	0	0	0	0	0	0	0
Tschechische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0
Tunesien	1	0	6	7	0	0	0	0
Türkei	8	337	290	635	0	91	0	91
Turkmenistan	0	0	0	0	0	0	0	0
Uganda	0	13	0	13	0	0	0	0
Ukraine	0	4	0	4	0	0	0	0
Ungarn	0	0	0	0	0	0	0	0
Uruguay	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	0	0	0	0	0	0	0	0
Usbekistan	0	0	0	0	0	0	0	0
VAE	1	6	4	11	0	3	0	3
Venezuela	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	0
Weißrussland	0	0	0	0	0	0	0	0
Zypern	0	0	1	1	0	1	0	1
Gesamtergebnis	42	2.161	1.856	4.059	2	176	42	220

* Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass die statistische Erfassung manuell erfolgt und es daher zu Ungenauigkeiten kommen kann.